

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 21

Das Finanzamt erließ gegenüber K im Oktober 2019 einen Feststellungsbescheid, in welchem es den verbleibenden Verlustabzug zur Einkommensteuer zum 31. Dezember 2017 für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf 1.800.000 € und für die Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 113.000 € feststellte. Dieser Bescheid erging nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Am 28. Juni 2020 änderte das FA diesen Bescheid gemäß § 164 Abs. 2 Satz 1 AO. Es stellte nun den verbleibenden Verlustabzug zur Einkommensteuer zum 31. Dezember 2017 für die Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 58.000 € fest. Der verbleibende Verlustabzug bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb betrug unverändert 1.800.000 €. Der Vorbehalt der Nachprüfung blieb bestehen.

Eine im Jahr 2020 durchgeführte Außenprüfung, die sich unter anderem auf die Umsatzsteuer und Einkommensteuer der Jahre 2016 bis 2018 erstreckte, führten nur zu Änderungen im Hinblick auf die Umsatzsteuer. Weitergehende Feststellungen ergaben sich durch die Betriebsprüfung nicht. Nachdem die Prüfungsfeststellungen eingehend und einvernehmlich besprochen worden waren, teilte das Finanzamt dem K mit, dass es den Inhalt des Betriebsprüfungsberichts, den es dem K zuvor übersandt hatte, der Besteuerung zugrunde legen werde.

Im Juni 2021 teilte das Finanzamt dem K mit, im Rahmen einer erneuten Überprüfung sei aufgefallen, dass ein zu hoher Verlustabzug zur Einkommensteuer zum 31. Dezember 2017 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen festgestellt worden sei und kündigte an, den Bescheid über den verbleibenden Verlustabzug zur Einkommensteuer zum 31. Dezember 2017 zu ändern. K trat dem zunächst mit Schreiben vom 23. Juni 2021 entgegen und beantragte außerdem, den Vorbehalt der Nachprüfung für sämtliche Steuerbescheide der Jahre 2016 bis 2018 aufzuheben.

Am 18. Juli 2021 erließ das Finanzamt einen geänderten Verlustfeststellungsbescheid, in dem es den verbleibenden Verlustabzug für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf 1.000.000 € und für die Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 16.000 € - materiell-rechtlich zutreffend - feststellte. Zugleich hob es den Vorbehalt der Nachprüfung auf.

K ist der Auffassung, der Vorbehalt der Nachprüfung habe keine Grundlage für die Änderung des Bescheids über den verbleibenden Verlustabzug zum 31. Dezember 2017 sein können.